

---

**1596/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 25.03.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Heinzl  
und GenossInnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
betreffend mangelnder Vertretung der Interessen der Bauern durch die  
Landwirtschaftskammer

Im Jahr 1997 wurde in Tiefenbach/NÖ ein früher langjährig landwirtschaftlich genutztes Anwesen (Tiefenbach Nr. 3) an Nicht-Landwirte verkauft worden, obwohl der Landwirt, der das unmittelbar benachbarte Anwesen bewirtschaftet, sein Kaufinteresse bei der Bezirksbauernkammer Gföhl angemeldet hat. Gemäß den Regelungen des NÖ Grundverkehrsgesetzes kann diesem Landwirt ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Ohne das Wissen und gegen den Willen dieses Landwirts hat die Bezirksbauernkammer Gföhl auf eine Berufung gegen einen Bescheid der zuständigen Grundverkehrsbehörde verzichtet und damit verhindert, dass dieser Landwirt die Chance erhält, seinen Betrieb zu erweitern und auf eine in der EU konkurrenzfähige Größe zu bringen.

In einem darauf folgenden Schadenersatzprozess dieses Landwirtes gegen die Bezirksbauernkammer ist mittlerweile festgehalten worden, dass die ursprüngliche Entscheidung der zuständigen Grundverkehrsbehörde richtig war, dass es sich zum Zeitpunkt des Verkaufs bei dem strittigen Anwesen nicht mehr um ein landwirtschaftlich genutztes Anwesen gehandelt hat und es deshalb dem NÖ Grundverkehrsgesetz unterliegt.

Trotzdem bleibt die Frage im Raum stehen, warum eine bäuerliche Interessensvertretung, die nicht zuletzt auch von den Beiträgen ihrer Mitglieder finanziert wird, eine Handlung gesetzt hat, die den grundlegenden landwirtschaftlichen Interessen eines ihrer Mitglieder widersprochen hat.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten deshalb die folgende

### Anfrage

1. Erhielten oder erhalten die Bundeslandwirtschaftskammer, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, die

- Landeslandwirtschaftskammern oder die Bezirksbauernkammern direkt oder indirekt Finanzmittel aus den Mitteln aus dem Budget des Bundes oder der Länder?
2. Wenn ja, wie hoch waren diese Zuwendungen in den vergangenen 5 Jahren und unter welchen Voraussetzungen wurden und werden diese Mittel gewährt?
  3. Wie hoch ist der Anteil der Finanzierung der Bundeslandwirtschaftskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, der Landeslandwirtschaftskammern oder der Bezirksbauernkammern durch Beiträge ihrer Mitglieder, soweit es sich dabei um aktive Voll- oder Nebenerwerbslandwirte handelt?
  4. Wer trägt darüber hinaus zur Finanzierung der vorgenannten Organisationen bei und wie viel Geld wurde auf diese Weise in den vergangenen 5 Jahren für die Finanzierung dieser Organisationen aufgebracht?
  5. Wurden im gegenständlichen Fall disziplinarische Maßnahmen gegen die Verantwortlichen in der Bezirksbauernkammer Gföhl gesetzt?
  6. Werden Sie im Lichte des vorliegenden Falls der Verletzung der Interessen eines Mitglieds der Landwirtschaftskammer durch eine untergeordnete Organisationseinheit (d.i. die Bezirksbauernkammer Gföhl) die Zuwendungen des Bundes für die Finanzierung der Bundeslandwirtschaftskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, der Landeslandwirtschaftskammern oder der Bezirksbauernkammern prüfen und reduzieren lassen?
  7. Wie oft wurden Schadenersatzprozesse von Landwirten gegen die Bundeslandwirtschaftskammer, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, eine Landeslandwirtschaftskammer oder eine der Bezirksbauernkammern in jenen Jahren, in denen es zu einer Finanzierung dieser Organisationen aus Finanzmitteln des Bundes gekommen ist, angestrengt?
  8. War Ihr Ministerium mit diesem Fall befasst?
  9. Welche Maßnahmen haben Sie bzw. hat das Ministerium zur Hilfestellung für die Bauern gesetzt?
  10. Sind Sie bereit, auf die zuständige Landwirtschaftskammer einzuwirken, damit der Schaden für den betroffenen Bauern ersetzt wird?
  11. Sind Sie bereit, aus den Mitteln Ihres Ministeriums den durch einen offensichtlichen Fehler der Landwirtschaftskammer entstandenen Schaden auszugleichen?